

**2. Satzung  
zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Studiengang  
Master of Business Administration (MBA) (90 CP)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 45/2019) zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019) zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 31/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Business Administration (MBA) als Satzung<sup>1</sup>:

**Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Business Administration vom 11. November 2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 49/2019) wird wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> Die Änderung der Satzung wurde durch die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 1. Februar 2024 genehmigt.

1. Satz 1 wird gestrichen:

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und weibliche Form gemeint sind.

2. § 1 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- „1) Diese fachspezifische Ordnung gilt für das Studium und die Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) (90 CP) an der Technischen Hochschule Wildau, welcher vom An-Institut Wildau Institute of Technology e.V. durchgeführt wird.
- 2) Der Studiengang führt zum Grad eines „Master of Business Administration (MBA)“ und besitzt das Profil eines anwendungsorientierten Masterstudiengangs. Zielsetzung des MBA ist die Befähigung von Personen mit einem ersten Hochschulabschluss, vor allem Ingenieurinnen und Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler, zur Übernahme von Führungsverantwortung im Unternehmen.“

3. § 1 Abs. 3,4,5 ändern sich entsprechend.

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Das Wildau Institute of Technology an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (WIT) ist durch einen Kooperationsvertrag mit der Durchführung des Studiengangs Master of Business Administration von der Technischen Hochschule Wildau beauftragt.
- (2) Der Träger des Studiengangs Master of Business Administration ist die Technische Hochschule Wildau. Die Zuständigkeit für den Studiengang liegt beim Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht.
- (3) Die Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie die Koordination des Lehrangebotes und die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten erfolgen durch das WIT.  
Jede Modulprüfung und die Abschlussprüfung stehen unter der Aufsicht eines von dem Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau eingesetzten Prüfungsausschusses.“

5. § 5 „Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation“  
wird geändert in „Regelstudienzeit und Immatrikulation“.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einem Umfang von 210 CP und der Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit im betriebswirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich.
- (2) Bewerberinnen / Bewerber, die weniger als 210 CP als Zugangsvoraussetzung vorweisen, können auf Grundlage von § 4 Abs. 7 Satz 7 und 8 Hochschulprüfungsverordnung vom 04. März 2015 (GVBl. Land Brandenburg Teil II, Nr. 12 vom 10. März 2015) ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 CP absolvieren.

Der Nachweis ist bis zum Beginn des Master-Studiums zu erbringen. Für das Erbringen des Zertifikatsmoduls kann eine berufliche Tätigkeit im betriebswirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich, die über zwei Jahre hinausgeht und mindestens weitere sechs Monate umfasst, im Umfang von 25 CP anerkannt werden. Die weiteren 5 CP sind durch ein von der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher zu definierendes und von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zu bewertendes Praxisprojekt nachzuweisen. Dieses Projekt muss einen konkreten gemeinsam mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher zu definierenden Inhalt (z. B. Praxis-/Transferprojekt, Auftritt bei Messe/Fachtagung, Fallstudie) aus dem Arbeitsumfeld der Studierenden haben. Es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit der Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation dargestellt, welches „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet wird.

- (3) Für die Zulassung zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Staatenlose zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen, § 9 Abs. 1 S. 3 BbgHG.

Ein solcher Nachweis liegt vor,

- i. wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG im Inland oder
  - ii. an einer deutschen Auslandsschule nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben oder
  - iii. die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben oder
  - iv. deren Bewerbungsunterlagen nachweisen, einen Bachelorstudiengang, der 100% in deutscher Sprache durchgeführt wurde, absolviert haben.
- (4) Für die Zulassung zu diesem Studiengang müssen Studienbewerberinnen und -bewerber ihre Sprachkenntnisse in Englisch in mindestens einer der folgenden Formen nachweisen, § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG1, Nachweis von Kenntnissen auf Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (anerkannte Nachweise befinden sich in der Richtlinie Sprachnachweise von Englischkenntnissen für die Immatrikulation an der Technischen Hochschule Wildau in der aktuell gültigen Fassung).
- (5) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein Motivationsschreiben verlangt, in dem die Bewerberin/der Bewerber auf mindestens einer und höchstens zwei Seiten seine Motivation für oder ihre/seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (6) Die Prüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das WIT.
- (7) Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die im Studienvertrag und in der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung

der TH Wildau definiert sind. Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn kein Immatrikulationshindernis gegeben ist und ein Studienvertrag zwischen der Bewerberin/dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde.“

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 90 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Leistungspunkte zu erbringen.
- (2) Das Studium setzt sich aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums während der ersten drei Semester sowie dem vierten Semester zur Bearbeitung der Masterarbeit zusammen. Der Präsenzunterricht findet vom ersten bis dritten Semester blockweise statt. Die Blöcke umfassen jeweils dreimal eine Woche pro Semester.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan. Der Studienplan befindet sich im Anhang dieses Dokuments. Das Modul Master Thesis Workshop wird „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (4) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf den Internetseiten des Wildau Institute of Technology publiziert. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin/der Dozent die Lehre aus.
- (5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch und Englisch.

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Entfällt.“ wird geändert in „Das Studium umfasst keine Praxisphasen.“

9. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Masterarbeit anzufertigen. Die schriftliche Masterarbeit umfasst 20 CP und wird in Deutsch oder Englisch erbracht. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Die Abgabefrist kann gem. § 27 Abs. 2 RO einmalig verlängert werden.“

10. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Masterprüfung umfasst die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) zur Masterarbeit. Nach erfolgreichem Bestehen sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen und der Masterarbeit findet die mündliche Abschlussprüfung statt, in welcher die Kandidatin/der Kandidat seine Abschlussarbeit in einer ca. 20-minütigen Präsentation vorstellt. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Masterarbeit durch die Prüfenden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt insgesamt maximal 60 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Die erste Gutachterin/der erste Gutachter hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich. Die Prüfung wird differenziert bewertet.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten.
- Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

„Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ verliehen.“

**Artikel II**12. Der Studienplan wird wie folgt geändert:



13. Die englischen Bezeichnungen des Studienganges und der Module wird wie folgt neu gefasst:

**Englische Bezeichnung des Studiengangs:**

Master of Business Administration

**Modulbezeichnung Deutsch**

**Modulbezeichnung Englisch**

Personal Management Skills  
Rechnungswesen/ Investition/ Controlling  
Human Resource Management  
Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht  
Strategisches Management  
Projekt- und Changemanagement  
Digitalisierung  
Master Thesis Workshop

Personal Management Skills  
Accounting / Investment / Controlling  
Human Resource Management  
Trade, Company and Labour Law  
Strategic Management  
Project and Change Management  
Digitalisation  
Master Thesis Workshop

**Artikel III**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für alle Immatrikulationsjahrgänge ab Wintersemester 2024/25.

Wildau, 2. Februar 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau